

19.05.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6554 vom 13. April 2022
der Abgeordneten Sonja Bongers SPD
Drucksache 17/17049

Gibt es inzwischen eine Abstimmung zwischen Justizministerium und Innenministerium zur Clankriminalität?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Zur Mündlichen Anfrage Nummer 123 im Plenum am 06.04.2022 hat der Minister des Innern Herbert Reul auf die Frage, ob es inzwischen eine abgestimmte Definition zwischen Innenministerium und Justizministerium gebe, was „Clankriminalität“ ist, ausgeführt, dass es keine abgestimmte Definition gebe. Im Anschluss führte der Minister aus, dass es jedoch eine Abstimmung gebe, der auch das Justizministerium zugestimmt habe. Der Minister trug daraufhin folgende Definition vor: „Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverhältnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus. Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.“¹.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 6554 mit Schreiben vom 18. Mai 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

- 1. *Handelt es sich bei der vom Minister des Innern vorgetragenen Definition um eine vom Ministerium der Justiz ebenfalls genutzte Definition?***
- 2. *Erfasst das Ministerium der Justiz inzwischen Straftaten statistisch nach obiger Definition?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

¹ Plenarprotokoll 17/169, S. 113.

Bei der vom Minister des Innern im Plenum vorgetragenen Definition handelt es sich um eine in den für Angelegenheiten der Polizei zuständigen Gremien entwickelte und bundesweit abgestimmte Definition zum Begriff der Clankriminalität. Im Rahmen eines Umlaufbeschlussverfahrens bat der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 23.02.2022 u. a. um die bundesweit einheitliche Anwendung dieser Definition durch die Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Das Ministerium der Justiz betrachtet diese Definition zum Begriff der Clankriminalität als tragfähige Arbeitsgrundlage und wendet sie ohne Begrenzung auf einzelne ethnische Abstammungen bzw. geographische Bezüge der Clanangehörigen umfassend an. Die Straftaten einer statistischen Erfassung zugrunde zu legen, scheidet aus den Gründen aus, die bereits im Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23.09.2020 (Landtagsvorlage 17/3863, Seite 2) angeführt wurden. Auf diesen wird Bezug genommen und im Übrigen angemerkt, dass das in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage wiedergegebene Zitat des Ministers des Innern, wonach es „eine Abstimmung gebe, der auch das Justizministerium zugestimmt habe“, unvollständig ist.

- 3. Teilt das Ministerium der Justiz die Rechtfertigung des Ministers des Innern, dass auch wenn bei dem „Durchsuchungsmarathon“ am 12. und 13.03.2022 bei einer Person nichts gefunden worden sei, die mediale Berichterstattung gerechtfertigt gewesen sei, da dies noch lange nicht bedeute, dass das ein Mensch sei, der sich noch nie etwas habe zuschulden kommen lassen?**

Auch dieses Zitat ist unzutreffend.

- 4. Besteht ein Generalverdacht gegen alle bei dem „Durchsuchungsmarathon“ kontrollierten Personen, der es rechtfertigt, diese Personen in die Öffentlichkeit zu ziehen?**

Der Minister des Innern hat die mit der Frage angesprochene Öffentlichkeitsarbeit in Beantwortung der Mündlichen Anfrage 123 erläutert (Plenarprotokoll 17/169, Seite 111). Den durch die Fragestellerin verwendeten Begriff des Generalverdachts macht sich die Landesregierung nicht zu eigen.